



004-1/GR/005-2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 16.12.2021
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernreitner Regina

Fraktionsobmann

Bründl Engelbert

Feigel Josef

Ginzinger Lukas

Graf Hans-Günter

Grill Lukas

Mitglieder

Bruckbauer Alexander

Denk Daniela Michaela

Denk Rudolf

Grill Helmut

Haider Thomas

Hofbauer Hermine

Hütter Karl Heinz Georg

Kovar Johannes Karl

Lanner Ulrike

Mühlbacher Edwin

Obersberger Franz Albert

Ortner Daniel

Rossmailer Eva Maria

Rossmailer Richard Robert, Ing.
Schober Mario Josef
Schwarzbauer Johanna, Mag. phil.
Wagner Philipp Daniel
Weideneder Christian

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Es fehlen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ Gem o 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 07.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.10.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass drei Dringlichkeitsanträge:

- Bebauungsplanänderung Mesnerweg Nr. 4.2.7 Beschlussfassung
- Vergabe ÖBA und Bauarbeiten für Sickerbecken Moos von der L1055 Hartforstlandesstraße
- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.5, Beschlussfassung

zu behandeln sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Dringlichkeit, mittels Handzeichen

Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes
2. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde für 2022
3. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde
4. Genehmigung Nachtragsvoranschlag der Gemeinde 2021
5. Veräußerung Teilstück Parz. 743 KG Hagenau, Annahme Angebot
6. Pachtvertrag Tennisplatz
7. Übergabevereinbarung Teilfläche der Parz. 1331/5 KG St. Peter
8. Gestattungsvertrag - Kabeltrasse Bogenhofen
9. Gestattungsvertrag - Rahmenvereinbarung
10. Einbringung einer Klage - Servitut Parz. 578, 486/6, 486/2, 576/3 KG St. Peter; Information
11. Klageeinbringung zur Abwehr von unberechtigten Eingriffen in die rechtskräftig festgestellte Dienstbarkeit
12. Baulandsicherungsvertrag - Parz. 212/3 KG Anzing
13. Einleitung Verordnungsverfahren - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.11
14. Abfallgebührenordnung - Neuerlassung
15. Wassergebührenordnung - Neuerlassung
16. Kanalgebührenordnung - Neuerlassung
17. Nachwahl - Energieausschuss
18. Nachwahl - Straßenausschuss
19. Dringlichkeitsantrag Bebauungsplanänderung Mesnerweg Nr. 4.2.7 Beschlussfassung
20. Dringlichkeitsantrag - Vergabe ÖBA und Bauarbeiten für Sickerbecken Moos von der L1055 Hartforstlandesstraße
21. Dringlichkeitsantrag- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.5, Beschlussfassung
22. Allfälliges

Protokoll:

1. Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes

Wortprotokoll:

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Grill, erklärt, dass die Kasse geprüft wurde. Diese war in Ordnung.

Der Nachtragsvoranschlag 2021, der Voranschlag 2022 sowie der mittelfristige Finanzplan 2021 - 2026 wurden besprochen und etwaige Fragen beantwortet.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, den örtlichen Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den örtlichen Prüfbericht einstimmig, mittels Handzeichen, zur Kenntnis.

2. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde für 2022

Sachverhalt:

1

Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 5.785.100,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	€ 8.608.100,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-€ 2.823.000,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um € 2.823.000,00 verringern werden.
Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 2.035.000,00 Euro zur Verfügung stehen und Überschüsse aus der operativen Gebarung aus den Vorjahren am Girokonto zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- Neubau Feuerwehrzeughaus und Musikheim
- Wasser/Kanalbau
- Straßenbau

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Da die Auszahlungen der BZ Mittel für den Neubau Feuerwehrzeughaus erst in den Jahren 2023-2026 erfolgen, wird die Gemeinde bei Bedarf ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufnehmen.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 1.757.200,00	€ 915.686,30
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 277.800,00	€ 1.730.018,83
Summe	€ 2.035.000,00	€ 2.645.705,13
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	€ 610.705,13	

Es werden keine Zahlungsmittelreserven als inneres Darlehen verwendet:

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 1.582.715,70.

Es ist geplant, keinen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	€ 4.626.886,51	€ 4.815.400,00	€ 4.752.900,00
Auszahlungen:	€ 4.312.097,24	€ 4.237.600,00	€ 4.253.600,00
Saldo:	€ 314.789,27	€ 577.800,00	€ 499.300,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 1.288.600,00.

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 bis 31.12.2021 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Bestimmung durch die Oö. Landesregierung.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (787.000,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (353.300,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen € 26.500,00.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4782900,00	4810900,00	4854100,00	4951200,00	4978100,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4824800,00	4540600,00	4507700,00	4519700,00	4524700,00
Nettoergebnis (SAO)	-41900,00	270300,00	346400,00	431500,00	453400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1543300,00	0	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	231300,00	0	0	0	0

Nettoergebnis (SA 00)	1270100,00	270300,00	346400,00	431500,00	453400,00
-----------------------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist keine Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens geplant.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	110500,00	105700,00	86300,00	72800,00	72900,00

Es sind keine Sondertilgungen von Darlehen geplant.

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben wird durch die Neuerrichtung des Zeughauses sowie des Musikheims, davon auszugehen sein, dass die Erhaltung und Wartung dieser Gebäude eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt.

Auch die Neuerrichtung der Radwege wird nach der Errichtung Betriebskosten verursachen (insbesondere Winterdienst). Aber auch die laufende Instandhaltung bzw. spätere Instandsetzungsarbeiten werden das Gemeindebudget natürlich belasten.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die VFI der Gemeinde St. Peter und Co KG wurde als letztes großes Projekt abgeschlossen und ausfinanziert.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung keine Umstände bekannt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Im Bauhof wird ein Dienstposten von GD 19 auf GD 21 abgeändert, wodurch die Brutto Lohnkosten geringfügig sinken.

Gemeinde St. Peter am Hart am 07.12.2021
Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die einzelnen Exemplare des Voranschlags bereits im Vorfeld an die Obmänner verschickt, und in der Obmänner Konferenz durchgesprochen wurden.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass der Voranschlag 2022 ein großes Vorhaben enthält, nämlich den Neubau des Feuerwehrhauses sowie des Musikheimes. Dieser Neubau ist im Voranschlag ohne Fremdfinanzierung dargestellt. Aufgrund der momentanen Finanzlage ist die Überlegung Bedarfszuweisungen sowie Landeszuschüsse vorübergehend fremd zu finanzieren.

Der Obmann erwähnt, dass im Budget 2022 ein Elektro Auto für den Bauhof enthalten ist, als auch ein Notstromaggregat.

Als Gemeinde stehe man in der Pflicht im Falle eines Blackouts die Bevölkerung zu versorgen.

GR Denk fragt nach, ob die Kosten des Feuerwehr- und Musikheimes innerhalb eines Jahres um eine halbe Million Euro gestiegen sind. Der Vorsitzende bejaht das. Die Kosten seien jedoch durch den gestiegenen Fördersatz abgedeckt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag, den Voranschlag 2022 der Gemeinde St. Peter am Hart zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Voranschlag der Gemeinde St. Peter am Hart für 2022.

3. Genehmigung des MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde

Sachverhalt:



GEMEINDEAMT ST. PETER AM HART

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich

PRIORITÄTENREIHUNG DER VORHABEN:

1. Neubau Feuerwehrzeughaus & Neubau Musikheim: Baubeginn – 2022

Gesamtkosten Feuerwehrzeughaus	€ 2.368.000,00
Eigenmittel Gemeinde	€ 621.283,00
Eigenmittel FF	€ 236.800,00
Förderung Bund KIP	€ 304.817,00
Förderung Land BZ 2023-2026	€ 1.205.100,00

Gesamtkosten Musikheim	€ 927.995,00
Eigenmittel Gemeinde	€ 287.695,00
Eigenmittel Musikverein	€ 92.800,00
Förderung Land BZ 2021-2022	€ 547.500,00

2. Neubau Radweg entlang der Hagenauer Landestr. BA2: Baubeginn – 2022

Gesamtkosten Radweg Hagenau BA 1	€ 440.000,00
Eigenmittel Gemeinde 20,50 %	€ 90.200,00
Förderung Land 79,50%	€ 349.800,00

Die Gemeinde St. Peter muss für die geplanten Vorhaben 1-3 Eigenmittel in der Höhe von insgesamt € 999.178,00 aufbringen.

Im Voranschlag 2022 können mit Ende des Finanzjahres per 31.12.2022 € 723.000,00 Rücklagen ausgewiesen werden, davon sind € 468.600,00 nicht zweckgebunden.

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

Gemeinde St. Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
OPERATIVE GEBÄRUG						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4 233 700,00	4 245 800,00	4 319 500,00	4 427 000,00	4 456 600,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	559 100,00	522 900,00	508 300,00	512 500,00	503 100,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00	1 000,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.793.800,00	4.769.700,00	4.828.800,00	4.940.500,00	4.960.700,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	813 800,00	822 000,00	830 700,00	839 100,00	847 700,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1 783 500,00	1 415 800,00	1 424 900,00	1 431 900,00	1 436 100,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1 774 500,00	1 834 100,00	1 863 900,00	1 905 600,00	1 820 300,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	5 700,00	4 900,00	4 300,00	3 900,00	3 400,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	4.377.500,00	4.076.800,00	4.123.800,00	4.180.500,00	4.207.500,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	416.300,00	692.900,00	705.000,00	760.000,00	753.200,00
INVESTIVE GEBÄRUG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1 363 500,00	348 900,00	342 800,00	340 500,00	333 100,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.363.500,00	348.900,00	342.800,00	340.500,00	333.100,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.486 300,00	54 800,00	55 100,00	55 100,00	55 000,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	6 000,00	6 000,00	6 000,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.492.300,00	60.800,00	61.100,00	55.100,00	55.000,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-3.128.800,00	288.100,00	281.700,00	285.400,00	278.100,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-2.712.500,00	981.000,00	986.700,00	1.045.400,00	1.031.300,00

Gedruckt am: 07.12.2021 09:41:59 von Tanja Haider

Seite 39

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

Gemeinde St. Peter am Hart

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	110 500,00	105 700,00	86 300,00	72 800,00	72 900,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	110.500,00	105.700,00	86.300,00	72.800,00	72.900,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-110.500,00	-105.700,00	-86.300,00	-72.800,00	-72.900,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-2.823.000,00	875.300,00	900.400,00	972.600,00	958.400,00

Gedruckt am: 07.12.2021 09:41:59 von Tanja Haider

Seite 40

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt die im Sachverhalt angeführte Prioritätenreihung.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den MFP inkl. Prioritätenreihung der geplanten Vorhaben der Gemeinde St. Peter am Hart.

4. Genehmigung Nachtragsvoranschlag der Gemeinde 2021

Sachverhalt:

1

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 5.892.200,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	€ 5.989.900,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-€ 97.700,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um € 97.700,00 verringern werden.
Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 2.818.500,00 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- Neubau Feuerwehrzeughaus und Musikheim
- Wasser/Kanalbau
- Straßenbau

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2021	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 2.365.100,00	€ 915.686,30 (Online Sparen)
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 453.400,00	€ 1.730.018,83 (Girokonto)
Summe	€ 2.818.500,00	€ 2.645.705,13 (Stand 12/2021)
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	-€ 172.794,87 (Da der Stand der Zahlungsmittelreserve tagesaktuell angedruckt wurde - sind bereits geplante Entnahmen lt. NVA erfolgt)	

Es werden keine Zahlungsmittelreserven als inneres Darlehen verwendet:

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 1.607.133,33.

Es ist geplant, keinen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	NVA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	€ 4.626.886,51	€ 4.815.400,00	€ 4.752.900,00
Auszahlungen:	€ 4.312.097,24	€ 4.237.600,00	€ 4.253.600,00
Saldo:	€ 314.789,27	€ 577.800,00	€ 499.300,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 621.700,00.

* Nach der aktuell gültigen gesetzlichen Lage, ist die Bestimmung § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 bis 31.12.2021 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Bestimmung durch die Oö. Landesregierung.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (846.000,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (286.000,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen € 23.700,00.

	NVA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4780000,00	4782900,00	4810900,00	4854100,00	4951200,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	5069400,00	4824800,00	4540600,00	4507700,00	4519700,00
Nettoergebnis (SAO)	-289400,00	-41900,00	270300,00	346400,00	431500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	1054900,00	1543300,00	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	271400,00	231300,00	0	0	0
Nettoergebnis (SAO)	494100,00	1270100,00	270300,00	346400,00	431500,00

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist keine Aufnahme eines zusätzlichen Darlehens geplant.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	NVA 2021	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme: (SU361)	132200,00	110500,00	105700,00	86300,00	72800,00

Es sind keine Sondertilgungen von Darlehen geplant.

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben wird durch die Neuerrichtung des Zeughauses sowie des Musikheims, davon auszugehen sein, dass die Erhaltung und Wartung dieser Gebäude eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt.

Auch die Neuerrichtung der Radwege wird nach der Errichtung Betriebskosten verursachen (insbesondere Winterdienst). Aber auch die laufende Instandhaltung bzw. spätere Instandsetzungsarbeiten werden das Gemeindebudget natürlich belasten.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Die VFI der Gemeinde St. Peter und Co KG wurde als letztes großes Projekt abgewickelt. Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung keine Umstände bekannt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Im Bauhof wird ein Dienstposten von GD 19 auf GD 21 abgeändert,

wodurch die Bruttolohnkosten geringfügig sinken.

Gemeinde St. Peter am Hart am 07.12.2021

Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Wortprotokoll

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass es sich bei dem Nachtragsvoranschlag um eine Korrektur bzw. Nachplanung des abgelaufenen Geschäftsjahres handelt.

Der Nachtragsvoranschlag wird dem Gemeinderat im Detail erklärt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Nachtragsvoranschlag der Gemeinde zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Nachtragsvoranschlag der Gemeinde 2021.

5. Veräußerung Teilstück Parz. 743 KG Hagenau, Annahme Angebot

Sachverhalt:

Für das in Hagenau aufgelassene Straßenstück, ist nun nach Abhandlung des Auflassungsverfahrens, und Anschreiben der angrenzenden Liegenschaftseigentümer gem. öö Straßengesetz ein Angebot eingelangt.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, den genauen Standort der betroffenen Parzelle anhand eines Planes.

Es handelt sich dabei um eine, durch die Gemeinde nicht benutzte Zufahrt. Der angrenzende Grundstückseigentümer hat nun ein Angebot gestellt, das betroffene Grundstück zu einem Preis von 3 €/m² zu kaufen.

Um dieses Angebot annehmen zu können braucht es die Zustimmung des Gemeinderats.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Veräußerung des Teilstücks Parz. 743 KG Hagenau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Veräußerung des Teilstücks Parz. 743 KG Hagenau.

6. Pachtvertrag Tennisplatz

Sachverhalt:

Zwecks Harmonisierung der Unterstützung der Vereine seitens der Gemeinde, wird auf Basis des Pachtvertrages der für den Sportplatz samt Sportheim beim Gemeindeamt in Verwendung ist, ein Pachtvertrag für die Tennissportanlage abgeschlossen.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert, dass um die Gleichberechtigung unter den Vereinen zu gewährleisten, ein Pachtvertrag mit dem Tennisverein abgeschlossen werden soll. Einen derartigen Vertrag gibt es bereits seit Jahren zwischen der UNION und der Gemeinde.

AL Mag. Stranzinger zeigt anhand des Planes die genaue Pachtfläche, sowie den angeführten Pachtvertrag.

20 Prozent der Betriebskosten übernimmt dabei der Verein. 80 Prozent subventioniert die Gemeinde.

GR Lukas Grill möchte wissen, warum es genau 30 Jahre sind, und ob das nicht ein zu langer Zeitraum wäre. AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass aufgrund der Gleichbehandlung zwischen UNION und Tennisverein derselbe Zeitrahmen gewählt wurde.

GR Denk erkundigt sich nach den bisherigen Kosten des Tennisvereins. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass der Verein bisher nur die Stromkosten selbst bezahlen musste. Die restlichen Kosten wie Strom, Gas, Müll ect. wurden von der Gemeinde übernommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Pachtvertrag Tennisplatz zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Pachtvertrag mit dem Tennisplatz.

7. Übergabvereinbarung Teilfläche der Parz. 1331/5 KG St. Peter

Sachverhalt:

Im Bereich der Bahnlinie von Salzburg nach Braunau wird eine Gemeindestraße unter der B148 von Jahrsdorf ins Gewerbegebiet durchgeführt. Grundbücherlich ist dort derzeitiger Eigentümer dieser Grundfläche wo sich die Gemeindestraße und die B148 schneiden die Gemeinde St. Peter. Seitens der Landesstraßenverwaltung wird nunmehr für das hochrangige Straßennetz eine Bereinigung der Grundbuchsordnung derart durchgeführt, dass grundbücherlicher Eigentümer in solchen Fällen das Land OÖ ist.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt obigen Sachverhalt

GR Denk erkundigt sich nach der Verbindungsstraße Richtung Dietfurt. AL Mag. Stranzinger teilt mit, dass es sich hierbei nur um das Grundstück Nr. 21 handelt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Übergabevereinbarung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit Handzeichen, die Übergabevereinbarung der Teilfläche der Parz. 1331/5 KG St. Peter.

8. Gestattungsvertrag - Kabeltrasse Bogenhofen

Sachverhalt:

Zwecks Verkabelung einer Freileitung wird vom Leitungsträger um Zustimmung zur Sondernutzung ersucht.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass in Bogenhofen eine größere Siedlung entstanden ist. Dort führt eine 20 KV Leitung über ein Grundstück, wodurch sich die Bebauung etwas schwieriger gestaltet. Der Grundstückseigentümer hat sich daraufhin mit der Energie AG in Verbindung gesetzt und übernimmt die Kosten für die Verlegung eines Erdkabels.

Damit dieses Kabel ins öffentliche Gut, entlang des Parkettes, gelegt werden kann braucht es einen Gestattungsvertrag.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Gestattungsvertrag – Kabeltrasse Bogenhofen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit Handzeichen, den Gestattungsvertrag Kabeltrasse Bogenhofen.

9. Gestattungsvertrag - Rahmenvereinbarung

Sachverhalt:

Erörterung durch den Berichterstatter

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hierbei um einen Gestattungsvertrag für das gesamte Gemeindegebiet handelt. Wenn die Energie ein Erdkabel verlegt und die Gemeinde dort später einen Kanal, ect. bauen möchte bleiben die Kosten im Falle einer Beschädigung bei der Energie AG.

Der Direktor des Gemeindebundes hat den Vertrag geprüft. Er sieht keine Gründe die dagegensprechen.

Bislang hat die Energie AG jedoch mit keiner Gemeinde einen derartigen Vertrag abgeschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Rahmenvereinbarung des Gestattungsvertrages zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Siehe Beilage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Rahmenvereinbarung des Gestattungsvertrags

10. Einbringung einer Klage - Servitut Parz. 578, 486/6, 486/2, 576/3 KG St. Peter; Information

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen, ist seitens der Grundeigentümer vorgeschlagen worden, dass diese gegenüber der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung über den Bestand der Servitut übermitteln. Gleichzeitig werden auch Gespräche mit den Anrainern geführt, wobei hierzu, nach dem derzeitigen Wissensstand, noch keine Ergebnisse vorliegen.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass der Notar des Käufers als Mediator zur Verfügung gestanden ist. Es gab zu Beginn leichte Eingeständnisse seitens des Käufers, die jedoch bis dato nicht umgesetzt wurden.

Um zu verhindern, dass man aufgrund längerer Nichtnutzung des Weges das Servitut verliert wird die Einbringung einer Klage vorgeschlagen.

Nach umfangreicher Diskussion bittet der Vorsitzende den Gemeinderat die Klageeinbringung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	21
Nein:	
Enthaltung:	4

Beschluss:

Der GR beschließt mehrheitlich, mit Enthaltung durch GR Ginzinger, GR Grill Lukas, GR Grill Helmut und GR Mag. Phil. Schwarzbauer, mittels Handzeichen, die Einbringung einer Klage.

Siehe Beilage.

11. Klageeinbringung zur Abwehr von unberechtigten Eingriffen in die rechtskräftig festgestellte Dienstbarkeit

Sachverhalt:

Die im Bereich Aching nunmehr rechtskräftig festgestellte Dienstbarkeit der Öffentlichkeit des Gehens und Fahrens im Bereich der Liegenschaft EZ 130, KG Anzing, Parz. 256/2 wird seitens der Grundeigentümerin weiterhin gestört. Es ist daher rechtlich erforderlich um weitere Störungen zu unterbinden hier mittels Eigentumsfreiheitsklage vorzugehen.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt. Fotos des nicht frei gehaltenen Weges werden dem Gemeinderat vorgezeigt. Es besteht erhöhte Unfallgefahr und das kann seitens der Gemeinde nicht akzeptiert werden.

GR Denk möchte wissen, ob sich die Besitzerin grundsätzlich nicht an das Urteil hält. Der Vorsitzende bestätigt das.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Klageeinbringung zur Abwehr von unberechtigten Eingriffen in die rechtskräftig festgestellte Dienstbarkeit zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Klageeinbringung zur Abwehr von unberechtigten Eingriffen in die rechtskräftig festgestellte Dienstbarkeit.

Siehe Beilage

12. Baulandsicherungsvertrag - Parzl 212/3 KG Anzing

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert, dass eine Bebauung in diesem Gebiet nicht möglich ist, da dies bereits in der Vergangenheit vom Land OÖ abgelehnt wurde. Die Tagesordnungspunkte 12, sowie 13 hätten daher nicht auf die Tagesordnung gehört.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Baulandsicherungsvertrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Baulandsicherungsvertrag einstimmig, mittels Handzeichen, ab.

13. Einleitung Verordnungsverfahren - Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 6.11

Sachverhalt:

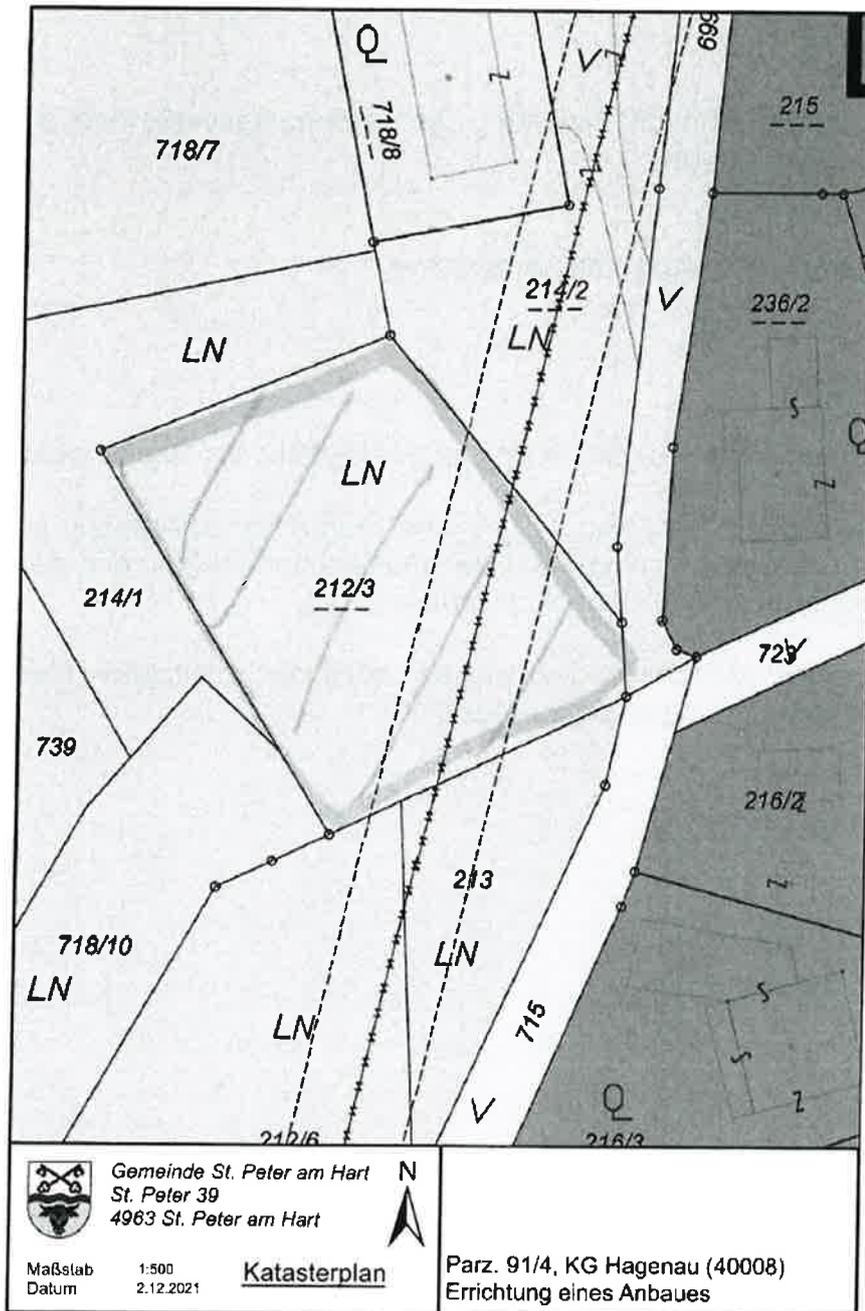
Im gegenständlichen Bereich in der Ortschaft Aching wurde um Umwidmung in Dorfgebiet angesucht, die Stellungnahme des Ortsplaners dazu war leider negativ:

AL Mag. Stranzinger erklärt:

„Der Standort ist im ÖEK nicht vorgesehen.

Auf Grund der Einstufung in der Siedlungskategorie III sind am Siedlungsstandort Aching lediglich kleinflächige Entwicklungen möglich.

Da es sich bei dem Ansuchen um einen Neuanriss handelt und nicht um eine Arrondierung im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Planzeichenverordnung, ist die Änderung des ÖEKs in diesem Bereich fachlich nicht zu argumentieren.“



Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erörtert den oben angeführten Sachverhalt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Einleitung des Verordnungsverfahrens abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt die Einleitung des Ordnungsverfahrens einstimmig, mittels Handzeichen ab.

14. Abfallgebührenordnung - Neuerlassung

Wortprotokoll:

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die Abfallgebühren relativ gleichgeblieben sind.

Bei den 14 tägigen Abfuhr gibt es eine leichte Kostensenkung aufgrund der höheren Anzahl der Tonnen. Bei der monatlichen Abfuhr gibt es dafür eine leichte Steigerung, im Bereich von wenigen Euro.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Abfallgebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen die Abfallgebührenordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16. Dezember 2021 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung

- a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt:
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 3,67
bei vierwöchentlicher Entleerung € 4,27
- b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 4,58
bei vierwöchentlicher Entleerung € 5,34
- c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt
bei zweiwöchentlicher Entleerung € 9,16
bei vierwöchentlicher Entleerung € 10,69
- e) je abgeführten Container:
770 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 32,09
770 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 37,42
- 1100 Liter bei zweiwöchentlicher Entleerung € 36,67
1100 Liter bei vierwöchentlicher Entleerung € 42,77
- f) je abgeführtem Abfallsack mit 80 Liter Inhalt € 7,90

2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit a) bis e) festgesetzten Gebühren ist ein jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten; dieser beträgt:
- je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 98,06
- je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt € 122,57
- je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt € 245,15
- je Container mit 770 Liter Inhalt € 858,01
- je Container mit 1100 Liter Inhalt € 980,59

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich und zwar am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Abfallgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürger-
meister:

15. Wassergebührenordnung - Neuerlassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Wassergebühren gleichbleibend sind. Lediglich die Anschlussgebühr für Neue Hausanschlüsse wird erhöht.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass das aufgrund der Mindestanschlussgebühren die das Land OÖ vorgibt nötig ist, um auch weiterhin Förderungen zu erhalten.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Wassergebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Wassergebührenordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16.12.2021 mit der eine Wassergebührenordnung neu erlassen wird.

Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/20161, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird auf Basis der nachfolgenden Bemessungsgrundlage ermittelt:

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Zahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jene Gebäude und Gebäudeteile eines landwirtschaftlichen Anwesens, die nicht als Wohngebäude und nicht als Stallgebäude gelten, wie Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Abstellräume für landwirtschaftliche

Maschinen und Futtermittel, werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen.

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Je m² der Bemessungsgrundlage werden für

die ersten 250 m ²	EUR 13,53
je weitere 100 m ²	EUR 11,32
je weitere 100 m ²	EUR 8,49
und die über 450 m ² hinausgehende Flächen	EUR 0,68

verrechnet.

2. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Grundstücksmaß von 1500 m² pauschal € 2.137.-- für je weitere 100 m² Grundstücksfläche werden € 140,00 in Rechnung gestellt.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt € 2.137.--

4. In allen Fällen in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle geschaffen wird, hat die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Anschlussstelle der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte zu tragen.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr

oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- d) Die Liegenschafts- bzw Bauwerksbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu errichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauwerkseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen werden dem Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer bescheidgemäß vorgeschrieben und sind gem. § 210 BAO innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümern geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage verzinst mit 4 v.H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde St. Peter am Hart sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Wasserbezugsgebühr eingehoben, diese beträgt:

Je m³ der bezogenen und durch den gleichen Wasserzähler gemessenen Wassermenge € 1,77

2. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte.

3. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler(alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
-----------------------	---------	------------------

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Bezahlung der vorgeschriebenen Wasserleitungsanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

3. Die Einhebung der laufenden Wasserbezugsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Wasserbezugsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen

Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Min-
derbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte
Wasserbezugsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung
fällig.

4. Die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 ist einmal jährlich am 15. November eines
jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der ge-
setzlichen Umsatzsteuer.

Zu denen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzli-
che Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden
Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über
die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

16. Kanalgebührenordnung - Neuerlassung

Wortprotokoll:

Al Mag Stranzinger erklärt, dass auch hier die Mindestanschlussgebühr des Land OÖ verrechnet wird. Weniger ist nicht möglich.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Kanalgebührenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Kanalgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 16.12.2021 mit der eine Kanalgebührenordnung neu erlassen wird.

Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 17,49
je weitere 100 BP	EUR 14,42
je weitere 100 BP	EUR 10,83
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,90

verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 891.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

§ 3 Berechnung

1. bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

.....
1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m²-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

3. **Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens** je Objekt bzw. Grundstück € 2.674,00

4. **Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 3.565,-- vorgeschrieben.**

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.
- d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstücks- eigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vor- zuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwasser bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr EUR 187,53 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.

4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bau-berechtigte.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.

7. Die Kanalbenutzungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenutzungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{S} / \text{m}^3 - (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S} / \text{m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{300 \text{ mg/l}}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{S} / \text{m}^3 (\text{lt. § 5.1}) \times 0,1 + \text{S} / \text{m}^3 - (\text{lt. § 5.1})}{500 \text{ mg/l}}$$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅/l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5 Z..1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

8. Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m² beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 46,00 und mit Kücheneinrichtung € 92,00
9. Die Kanalbenutzungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,88 je m³ Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
10. Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenutzungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
2.Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3.Die Einhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschreibung festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenutzungsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5.,

15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenutzungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

4.Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

5Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Cent je m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).
Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

17. Nachwahl - Energieausschuss

Sachverhalt:

Aufgrund eines frei gewordenen Mandats ist hier eine fraktionsweise Neuwahl vorzunehmen.

Wortprotokoll:

Von der FPÖ Fraktion werden als ordentliche Mitglieder Josef Feigel und Christian Weideneder, als Ersatzmitglieder Christian Schwab und Thomas Haider eingebracht:

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag über die Nachwahl in Fraktionswahlen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Dem vorliegenden Wahlvorschlag wurde einstimmig, mittels Handzeichen, zugestimmt

18. Nachwahl - Straßenausschuss

Sachverhalt:

Aufgrund eines noch unbesetzten Mandats ist hier eine Fraktionswahl vorzunehmen.

Wortprotokoll:

Von der ÖVP Fraktion wird als Ersatzmitglied für den Straßenausschuss Gerhard Henetmayr vorgeschlagen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag über die Nachwahl in Fraktionswahlen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Dem vorliegenden Wahlvorschlag wurde einstimmig, mittels Handzeichen, zugestimmt

19. Dringlichkeitsantrag Bebauungsplanänderung Mesnerweg Nr. 4.2.7 Beschlussfassung

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass das Einleitungsverfahren bereits vom Land OÖ genehmigt wurde.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die Stellungnahme des Landes zurück ist und positiv war. Nun braucht es noch der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

GR Grill Helmut möchte wissen in welchem Zeitrahmen so eine Änderung stattfindet.

AL Mag Stranzinger erklärt, dass das sehr unterschiedlich ist. Im Optimalfall dauert es circa ein halbes Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Bebauungsplanänderung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Bebauungsplanänderung Mesnerweg Nr. 4.2.7.

20. Dringlichkeitsantrag - Vergabe ÖBA und Bauarbeiten für Sickerbecken Moos von der L1055 Hartforstlandesstraße

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in Mooswiesen ein Sickerbecken gebaut wurde. Diese Kosten waren für 2021 im Voranschlag enthalten.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die örtliche Bauaufsicht von der Gemeinde übernommen wird. Die wiederum beauftragt die Firma Swietelsky mit den nötigen Baumaßnahmen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag den Dringlichkeitsantrag – Vergabe ÖBA und Bauarbeiten für das Sickerbecken zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, den Dringlichkeitsantrag – die Vergabe ÖBA zum Preis von € 10.758,88 an die IBZ und die Bauarbeiten an die Firma Swietelsky zum Preis von € 114.342,50 zu vergeben.

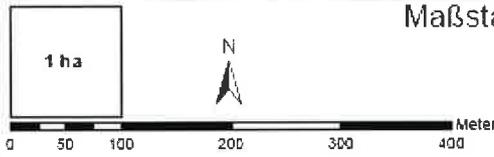
21. Dringlichkeitsantrag- Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.5, Beschlussfassung

Sachverhalt:

Flächenwidmungsteil



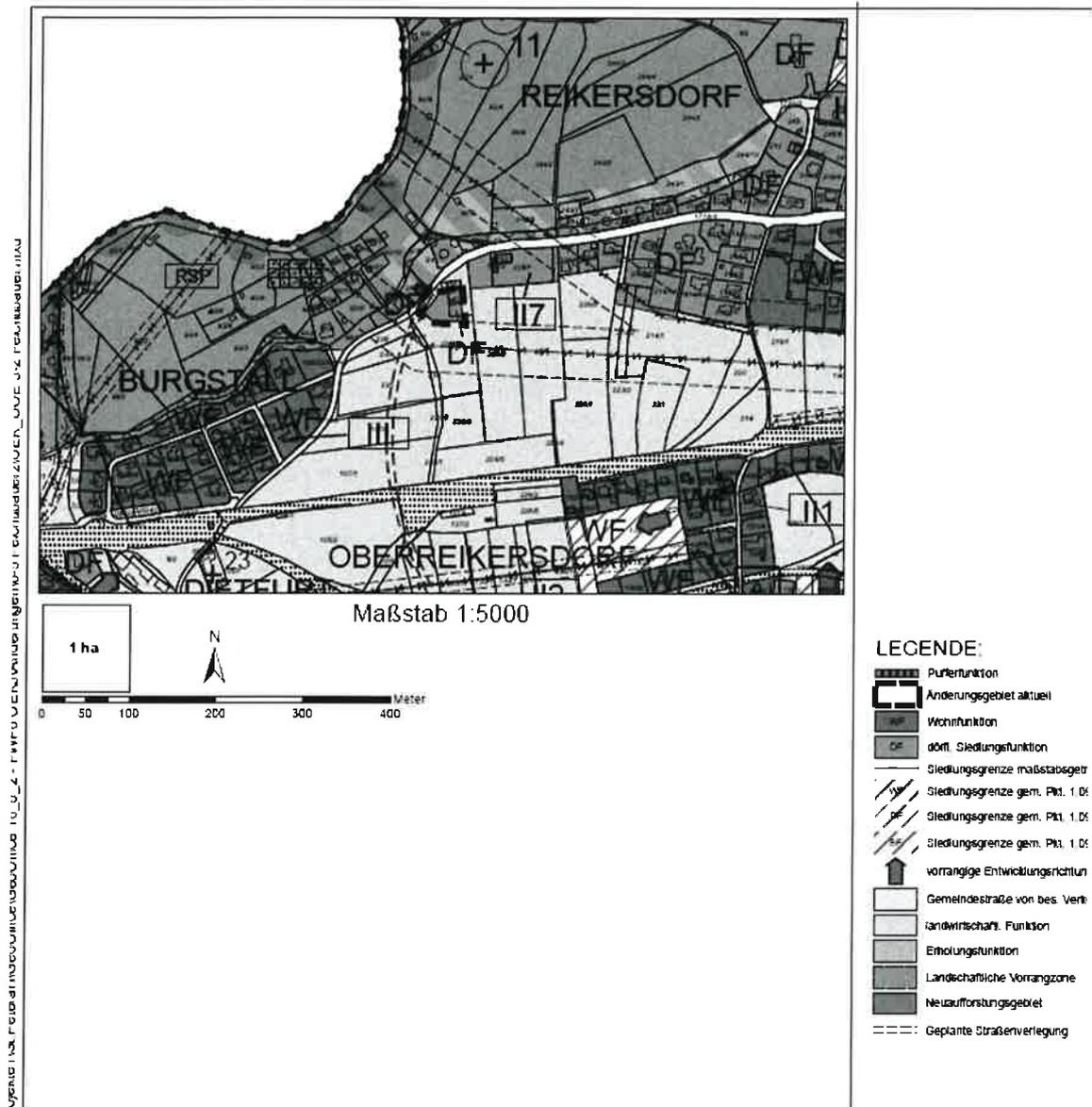
Maßstab 1:5000



LEGENDE:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Wohngebiet Dorfgebiet fließender Verkehr Verkehrsfläche des Landes Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Reitsportanlage Dauerkriegergärten Neuaufstellungsgebiete Bestehendes Wohngebäude im Grünland
Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsteil dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt. Bestehende Gebäude im Grünland mit spezifischen Festlegungen Schutzzone für Straßen Landesstraßen L mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Hauptbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Nebenbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich | <ul style="list-style-type: none"> Schutzbereich T. Hochspannungshell. (Bahnstroml.) Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft Gewässer stehend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 30 Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 100 Geogene Risikozone - Risikotyp A Gemeindegrenze Katastralgemeindegrenze Änderungsgebiet aktuell |
|---|--|

ÖEK



Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt den beigefügten Plan.

Die Möglichkeit auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus zu errichten gab es bis dato nicht, da die Freigabe durch die Straßenbauabteilung noch nicht erfolgt war.

Diese Freigabe hat die Gemeinde nun erhalten. Es muss lediglich ein Sicherheitsabstand zum angrenzenden Waldgebiet von 30 Metern eingehalten werden.

GR Lukas Grill möchte wissen ob zu jedem Waldgebiet diese 30 Meter Sicherheitsabstand eingehalten werden müssen.

AL Mag. Stranzinger erklärt, dass die Widmungsansuchen für Grundstücke nach Linz geschickt werden. Dort werden sie auch dem Bezirksförster zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser schreibt dann ein Gutachten welches entweder positiv oder negativ ausfallen kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag den Dringlichkeitsantrag – Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.5 zu beschließen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	
Enthaltung:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.5

22. Allfälliges

Wortprotokoll:

GR Denk möchte anmerken, dass bei den Baustellen in St.Peter die Beteiligten Firmen bzw. Bauherren ihre Fahrzeuge am Geh- und Radweg abstellen. Die Kinder müssen dementsprechend ausweichen.
Der Vorsitzende wird dieses Problem ansprechen.

Der Vorsitzende informiert den GR über den Ausbau des Glasfasernetzes. Um einen flächendeckenden Ausbau in St. Peter gewährleisten zu können müssen 60 Prozent der Bevölkerung einen Antrag stellen.

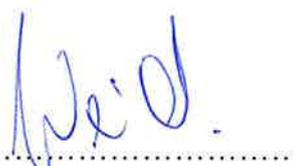
GR Ginzinger möchte anmerken, dass im Prüfungsausschuss die hohen Kosten für das Freibad gegen die sehr niedrigen Einnahmen gestellt wurden. Um das Freibad künftig wieder etwas attraktiver zu gestalten bittet er die Fraktionen sich gemeinsam etwas zu überlegen.
Der Vorsitzende erklärt, dass die große Problematik die fehlenden Besucherzahlen sind. Er befürwortet ein gemeinsames Gespräch mit allen Fraktionsobmännern.

Zum Abschluss der Sitzung sprechen die Obmänner ihre Weihnachtswünsche aus.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.



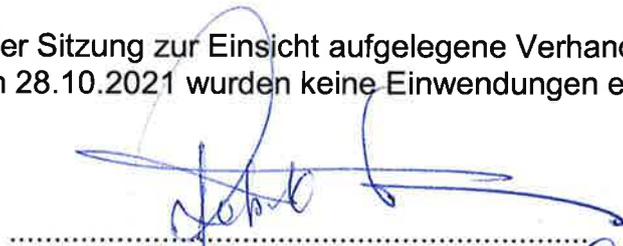
.....
(Vorsitzender)



.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

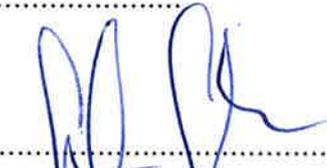
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.10.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.



.....
(Vorsitzender)



.....
(Gemeinderat ÖVP)



.....
(Gemeinderat SPÖ)



.....
(Gemeinderat FPÖ)



.....
(Gemeinderat GRÜNE)



.....
(Gemeinderat NEOS)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.3.2022 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 10.3.2022

Der Vorsitzende

.....

